



Vereinigung Analytischer Kinder- und  
Jugendlichen-Psychotherapeuten  
in Deutschland e.V. gegr. 1953

VAKJP e.V. · Kurfürstendamm 182 · D - 10707 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 314  
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Ort	Datum	Unser Zeichen / Ihre Mitgliedsnummer
Berlin	10. 6. 2020	

**Reform der Psychotherapeutenausbildung  
hier: Änderung der Übergangsregelungen des Psychotherapeutengesetzes im  
Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als größter Berufs- und Fachverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeu-  
tinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) in Deutschland  
möchten wir zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes durch das Zweite Bevöl-  
kerungsschutzgesetz Stellung nehmen.

Mit Artikel 19 des Zweiten Bevölkerungsschutzgesetzes wurde § 27 des Psychothe-  
rapeutengesetzes, das am 15.11.2019 verabschiedet worden war, um einen neuen  
Absatz 2a ergänzt. Danach können Ausbildungen zur/m KJP, die mit einem Master-  
studiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften verzahnt sind,  
auch nach dem 31.8.2020 noch nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zu  
diesem Stichtag geltenden Fassung absolviert werden, d.h. die Studierenden können  
bis zum 31.08.2026 ihr Studium beginnen. Begründet ist diese Ergänzung mit Blick  
auf die gestiegene Bedeutung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern  
und Jugendlichen auf dem Hintergrund der sogenannten „neuen Morbiditäten“ mit  
der Sicherstellung der regionalen psychotherapeutischen Versorgung von Kindern  
und Jugendlichen während der Dauer der Umstellungsphase des Gesetzes zur Re-  
form der Psychotherapeutenausbildung (BT-Drs. 19/18967, Seite 87). § 27 Abs. 2a  
Satz 2 PsychThG bestimmt außerdem, dass diese Ausbildungen von den Ländern zu

**Vorsitzende**

Dr. Helene Timmermann  
Sophienallee 24  
20257 Hamburg  
Telefon 0 40 / 401 46 20  
Telefax 0 40 / 401 43 44  
Timmermann@VAKJP.de

**Stellvertretende Vorsitzende**

Bettina Meisel  
Dorfstraße 26  
40667 Meerbusch  
Telefon 0 21 32 / 35 22  
Telefax 0 21 32 / 13 83 18  
Meisel@VAKJP.de

**Stellvertretender Vorsitzender**

Götz Schwöpe  
Am Stadtpark 14  
31655 Stadthagen  
Telefon 0 57 21 / 92 92 68  
Telefax 0 57 21 / 99 39 20  
Schwope@VAKJP.de

**Bundesgeschäftsstelle**

Kurfürstendamm 182  
10707 Berlin  
Telefon 0 30 / 887 195 160  
Telefax 0 30 / 887 195 166  
Geschaeftsstelle@VAKJP.de

**Geschäftszeiten**

Montag - Freitag  
9.00 - 14.00 Uhr

**Bankverbindung**

Postbank Karlsruhe  
IBAN DE85660100750022027758  
BIC PBNKDEFF

evaluieren sind und das Ergebnis der Evaluierung dem BMG bis zum 1.9.2025 zu berichten ist.

Zeitlich begrenzt erweitert diese Sonderregelung den Bestandsschutz nach § 27 PsychThG zugunsten einiger weniger Hochschulen, die in der Vergangenheit in bewährter Tradition und zweifellos erfolgreich zur Ausbildung von KJP beigetragen haben; gleichzeitig führt sie aber bezogen auf das Maß der bisherigen Übergangsregelungen zu einer aus unserer Sicht nicht wünschenswerten Ausweitung der Benachteiligung der betreffenden Ausbildungsteilnehmer\*innen, die mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung doch eigentlich überwunden werden sollten:

- Eigenfinanzierung der Approbationsausbildung,
- geringfügige Bezahlung während der 18monatigen Psychiatrie- und Psychosomatik-Praktika (PT1 + PT2) sowie
- die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Patienten eingeschränkte Heilerlaubnis (Approbation).

Dabei übersehen wir keineswegs, dass die vorgesehene Evaluation für die Zukunft die Chance bietet, bewährte Elemente der zur Zulassung zur KJP-Ausbildung berechtigenden Studiengänge stärker als bisher der Fall in die neue Ausbildung nach dem reformierten Psychotherapeutengesetz zu implementieren. Dies wäre aus unserer Sicht begrüßenswert, wenn es dabei um die umfangreichere Vermittlung von Kenntnissen des Kinder- und Jugendalters und deren Lebenswelten geht. Zudem sollte an den Hochschulen eine echte Verfahrensvielfalt in der Lehre abgebildet werden, in der psychodynamische Theorie und Behandlungspraxis durch entsprechend fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nach altem wie nach dem neuem Gesetz) sowie Psychotherapeuten für Erwachsene gelehrt wird. Wir sind allerdings auch der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, damit noch weitere fünf Jahre zu warten. Vielmehr sollte aus unserer Sicht anstelle einer Prolongierung der als überkommen identifizierten Ausbildungsstrukturen zeitnah eine zielführende Nachbesserung der Ausbildungsreform innerhalb ihrer eigenen – neuen – Strukturen im Vordergrund stehen, um die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Deutschland über die Umstellungsphase des Gesetzes hinaus dauerhaft und zuverlässig zu gewährleisten.

Für diesen zukunftsweisenden Ansatz wäre aus unserer Sicht folgendes geboten:

### **1. Erweiterung von § 9 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 PsychThG**

§ 9 Abs. 1 Satz 2 PsychThG lautet: „Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind.“. Zugleich bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 1 PsychThG, dass das Studium gemäß § 7 nur an Hochschulen angeboten werden darf.

Damit werden nicht nur die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die sich in der Vergangenheit, auch als Fachhochschulen, erfolgreich und in bewährter Tradition an der akademischen Qualifizierung von KJP beteiligen konnten, vom Regelanwendungsbereich des Gesetzes kategorisch ausgeschlossen, was wir mit Blick auf den Bologna-Prozess und den nach dem

Hochschulrecht der Länder längst schon wissenschaftlichen Auftrag auch der Hochschulen für angewandte Wissenschaften einerseits und die Hochschulfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG andererseits für bedenklich halten; vielmehr wird damit auch der bisherige Zugang zum Heilberuf über pädagogische und sozialpädagogische Disziplinen massiv beschnitten, die für das Verständnis der sich stetig wandelnden Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen gerade auch im Hinblick auf die sogenannten „neuen Morbiditäten“ von zentraler Bedeutung sind und sich insoweit schon in der Vergangenheit gut bewährt haben.

Wir verbinden damit die Erwartung, dass diese Hochschulen in den ca. 40 % Studienanteilen, die nicht bundesrechtlich vorgegeben sind, z.B. die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen incl. der Arbeit mit den Bezugspersonen und relevanten Institutionen der Jugendhilfe und / oder psychodynamische Behandlungsansätze zu einem Studienschwerpunkt machen könnten. Das würde das Interesse und damit die psychotherapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Deutschland mittel- und erst recht langfristig sicherstellen, ohne die Ausbildungsteilnehmer\*innen (dann: Student\*innen der Psychotherapie) in ihrer Approbation „lebenslang“ einzuschränken (insoweit also anders als im Fall der mit dem Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz adressierten Ausbildungsgänge). Die nach dem bisherigen Psychotherapeutengesetz auf das Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eingeschränkte Heilerlaubnis von KJP (gegenüber der altersunbegrenzten Approbation für PP) war in der Vergangenheit einer der Hauptgründe, weshalb Psychologinnen und Psychologen sich oftmals gegen eine KJP-Ausbildung entschieden haben.

Da wir gleichzeitig der Auffassung sind, dass die akademische Qualifizierung ein hohes Niveau aller Psychotherapeut\*innen gewährleisten muss – unabhängig von der Altersgruppe, für die sie sich in der Weiterbildung spezialisieren werden –, plädieren wir für eine Erweiterung von § 9 Abs. 1 Satz 2 PsychThG um solche Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die über das Promotionsrecht und eine Forschungsambulanz verfügen.

## **2. Nachjustierung obligatorischer Studieninhalte und ihrer Vermittlung**

### **a. Änderung der Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 der neuen Approbationsordnung**

Ziffer 2 der Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 der neuen Approbationsordnung sieht bei die Planung der hochschulischen Lehre zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten lediglich 4 ECTS-Punkte für die folgenden ausgewählten Wissensbereiche vor:

- a) Erziehung und Bildung,
- b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,
- c) pädagogische Interventionen und Interventionssettings,
- d) rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

Nach unserer Auffassung sind sowohl die Zahl der ECTS-Punkte zu gering als auch die Wissensgebiete nicht umfassend genug gewählt. Erforderlich wäre ein deutlicherer Bezug auf die Altersgruppe Kinder und Jugendliche. Die Vorgabe über „alle Altersgruppen“ reicht nicht aus, da psychische Erkrankungen in der Regel bereits im Kindes- und Jugendalter angelegt sind, auch wenn Sie erst im Erwachsenenalter ausbrechen.

Angesichts der bisher – grob überschlagen – sowieso nur zu ca. 60 % bundesrechtlich vorgegebenen Studieninhalte sehen wir zudem noch ausreichend Platz für eine zum Vorteil aller Berufsangehörigen umfangreichere und insoweit nicht nach Ermessen der einzelnen Hochschule bloß fakultative, sondern bundesrechtlich obligatorische Vermittlung berufszielrelevanter pädagogischer und sozialpädagogischer Studieninhalte. Sofern dafür auch die Mindestanforderungen des Psychotherapeutengesetzes entsprechend anzupassen sind, setzen wir uns ausdrücklich auch dafür ein.

b. Lehre der anerkannten psychotherapeutischen Verfahren

Die Lehre der anerkannten psychotherapeutischen Verfahren in ihren theoretischen und anwendungsbezogenen Grundzügen im Studium ist aus unserer Sicht noch nicht hinreichend gewährleistet, weil die normativen Vorgaben des Bundesrechts die Hochschulen nicht verpflichten, allen anerkannten Verfahren den gleichen Stellenwert einzuräumen und insoweit für die Vermittlung durch fachkundiges Personal zu sorgen. In der nahezu flächendeckend verhaltenstherapeutisch geprägten Hochschullandschaft besteht vielmehr die Gefahr der Verdrängung insbesondere und gerade auch der psychodynamisch begründeten Verfahren. Aus unserer Sicht ist es daher geboten, die bundesrechtlichen Vorgaben im Interesse der Wahrung der Chancengleichheit entsprechend zu schärfen. Das Psychotherapeutengesetz enthält in § 7 Abs. 1 Satz 1 PsychThG insoweit nur einen pauschalen Verweis auf die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden und enthält darüber hinaus keine Vorgaben. Auch in der Approbationsordnung fehlen Vorgaben zur Gewichtung der Verfahren und damit zu ihrem verpflichtenden Stellenwert im Studium.

Im Falle kompetenzrechtlicher Einwände gegen bundesrechtliche Vorgaben der beiden vorgeannten Inhalte sehen wir unsere Forderung nach Einbeziehung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (s.o. 1.) als umso dringlicher an, weil an ihnen die Vermittlung der theoretischen und anwendungsbezogenen Grundzüge gerade der psychodynamischen Verfahren traditionell besser verankert ist.

### 3. ausreichende Finanzierung v.a. der ambulanten Weiterbildung

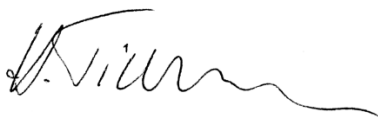
Die Regelungen zur Vergütung der in den Ambulanzen nach § 117 Abs. 3, 3a und 3b SGB V erbrachten Leistungen einerseits und des auf mindestens 40 % dieser Vergütung beschränkten Vergütungsanspruchs der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer andererseits (§ 117 Abs. 3c SGB V) sind unzureichend, um die ambulante Weiterbildung tarifgemäß und kostendeckend finan-

zieren zu können. Wir schließen uns insoweit der einhelligen Kritik der Psychotherapeutenkammern sowie anderer Berufs- und Fachverbände ausdrücklich an, mit der die Unzulänglichkeit dieser Regelungen schon lange angemahnt wird.

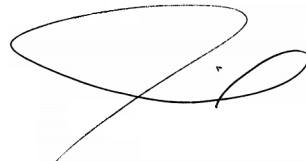
Als Vorstand des größten Berufs- und Fachverbandes der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, dass die Ausbildung für die psychotherapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit den gleichen wissenschaftlichen Anforderungen und in den jeweiligen Psychotherapieverfahren ebenso fundiert und ausgewogen angeboten und durchgeführt wird, wie die Ausbildung für die spätere Tätigkeit mit Erwachsenen.

Mit freundlichen Grüßen

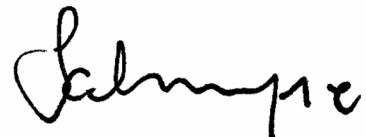
Der Vorstand der VAKJP



Dr. phil. Helene Timmermann  
Vorsitzende



Dipl.-Psych. Bettina Meisel  
stv. Vorsitzende



Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd.  
Götz Schwöpe  
stv. Vorsitzender